



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02880**
Datum: 21.07.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Abt. IT und Digitale
Verwaltung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.08.2026	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Zentrale Service-Angebote (ZSA) für starke Kommunen – Gemeinsame Absichtserklärung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Absichtserklärung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt zu Zentralen Service-Angeboten (ZSA) zur Kenntnis (Anlage 1).

Egbert Geier
Bürgermeister

Begründung:

1. Ausgangssituation

Kommunen stehen bundesweit vor erheblichen Herausforderungen bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen. Dem öffentlichen Sektor fehlen bis 2030 rund eine Million Fachkräfte. Zudem steigt die Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte sukzessive an: Allein im Jahr 2026 beläuft sich das Defizit auf über 30 Mrd. Euro. Dringend erforderliche Investitionen z. B. in IT-Infrastruktur müssen deshalb aufgeschoben werden. Gleichzeitig sind bislang lediglich ca. 13 Prozent der rund 5.180 föderalen Verwaltungsdienstleistungen vollständig digital nutzbar (siehe Anlage 2).

Die rund 11.000 Kommunen in Deutschland erbringen aber vergleichbare oder identische Verwaltungsleistungen (bspw. Wohngeldanträge, Hundeanmeldungen oder Elterngeld) jeweils eigenständig, mit separaten Prozessen, nicht untereinander kompatiblen IT-Systemen und aufwändigen Schnittstellen. Potentiale zur Automatisierung und Effizienzsteigerung bleiben dabei weitgehend ungenutzt.

Vor diesem Hintergrund haben viele Kommunen in Sachsen-Anhalt frühzeitig gegenüber dem Land den Wunsch nach einer gebündelten, zentralen Leistungserbringung geäußert.

2. Das Projekt Zentrale Service-Angebote (ZSA)

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Land Sachsen-Anhalt (MID) hat unter Beteiligung von 25 Kommunen und Spitzenverbänden eine Machbarkeitsstudie zu Zentralen Service-Angeboten erarbeitet. Die Studie belegt, dass ein freiwilliges, zentrales Serviceangebot rechtlich, organisatorisch, technisch und wirtschaftlich erfolgreich umsetzbar ist (<https://ozg.sachsen-anhalt.de/grundlagen/zsa-machbarkeitsstudie>).

Die zentralen Ergebnisse der Studie sind (siehe Anlage 2):

- 11 von 15 erbrachten Verwaltungsleistungen sind in einem ZSA umsetzbar.
- Effizienzgewinne von rund 39 % durch schnellere Fallbearbeitung sind nachgewiesen.
- Kosteneinsparungen von ca. 30 bis 40 % pro Fall sind möglich.
- Bestehendes Personal kann flexibel über mehrere Leistungen hinweg eingesetzt werden.
- Die GmbH als Rechtsform wird favorisiert. Das ZSA agiert als Unterstützungseinheit ohne Übertragung hoheitlicher Befugnisse.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit dem Fachbereich Soziales als Pilotkommune für den Dienst Wohngeld intensiv an der Erarbeitung der Studie mitgewirkt. In einer praxisnahen Pilotierung wurden über 130 Fälle realitätsnah getestet. Dabei wurde unter anderem die Vollständigkeitsprüfung für Wohngeldanträge erprobt.

3. Aufgaben, Leistungen und Organisationsform des ZSA

Das ZSA ist als freiwilliges Angebot an Kommunen konzipiert. Kommunen können einzelne Prozessschritte oder vollständige Verwaltungsleistungen an eine zentrale Serviceeinheit übertragen. Das ZSA agiert dabei als Verwaltungshelferin im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses, ohne Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Verwaltungsakte werden nicht im eigenen Namen erlassen, sondern vorbereitet und nach Freigabe durch die Kommune in deren Namen erlassen.

Für das Jahr 2026 ist geplant, zunächst folgende Leistungen im ZSA anzubieten:

- Vollständigkeitsprüfungen für Erstanträge Wohngeld (OZG-ID 10092) – Wirkbetrieb ab Q3/2026

- Anmeldung Hunde und Festsetzung Hundesteuer (OZG-ID 10160) – Onlinedienst bereits im Wirkbetrieb
- Vollständigkeitsprüfung Hilfe zur Pflege Bewilligung (OZG-ID 10218) – in Vorbereitung

Ab 2027 soll das ZSA in der Rechtsform einer GmbH unter Federführung des Landes weitergeführt werden. Eine Beteiligung der Kommunen an der GmbH wird perspektivisch angestrebt, ist jedoch keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen (Anlage 2).

4. Unterzeichnung der Absichtserklärung durch den Oberbürgermeister

Das MID hat die Stadt Halle (Saale) um die Unterzeichnung einer Absichtserklärung gebeten, um das ZSA als kommunales Angebot zu stärken und Planungssicherheit für den weiteren Aufbau zu schaffen. Über die unterzeichnete Absichtserklärung wird der Stadtrat hiermit informiert.

Die Absichtserklärung hat ausdrücklich keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie begründet weder Verpflichtungen zur späteren Inanspruchnahme der Leistungen des ZSA noch zur Beteiligung an der geplanten GmbH (wofür eine gesonderte Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich ist).

5. Gründe für die Unterstützung des ZSA-Vorhabens und die Unterzeichnung der Absichtserklärung

1. **Entlastung der Stadtverwaltung:** Die Verlagerung repetitiver Tätigkeiten wie Vollständigkeitsprüfungen auf das ZSA schafft Kapazitäten in der Stadtverwaltung, die z. B. für qualifizierte Bürgerberatung genutzt werden können, und steigert die effiziente Bearbeitung von Verwaltungsabläufen.
2. **IT-Standardisierung:** Einheitliche IT-Lösungen reduzieren die Komplexität der bestehenden parallelen Schnittstellenstrukturen und senken die IT-Betriebskosten.
3. **Politisches und strategisches Signal:** Die Beteiligung stärkt die Position der Stadt Halle (Saale) im kommunalen Digitalisierungsverbund des Landes Sachsen-Anhalt und unterstreicht die Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit.
4. **Freiwilligkeit:** Das Angebot ist freiwillig. Die Absichtserklärung begründet keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen.

6. Weiteres Vorgehen

Das MID beabsichtigt das ZSA im Jahr 2026 in Form einer Projektgruppe umzusetzen. Dies soll auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (ÖRV) zwischen dem Land und den beteiligten Kommunen erfolgen. Der ÖRV befindet sich aktuell in der Erstellung. Ab dem Jahr 2027 wird angestrebt, dass das ZSA in Form einer GmbH umgesetzt wird (siehe Anlage 2). Etwaige gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder Beschlüsse zur Leistungsanspruchnahme werden dem Stadtrat entsprechend zur Entscheidung vorgelegt.

Anlagen:

1. Gemeinsame Absichtserklärung zu Zentralen Service-Angeboten (ZSA)
2. Kurzübersicht Projekt ZSA